



Markgrafenstraße 11
10969 Berlin

Tel.: 030 259272820
Fax: 030 259272860

info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

Unser zweiwöchentlich erscheinender Newsletter bietet Ihnen aktuelle familienpolitische Informationen aus Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Verbänden, Informationen aus dem ZFF sowie Veranstaltungshinweise. In unregelmäßigen Abständen kommentiert das ZFF ausgewählte Meldungen und ordnet sie ein. Zudem setzen wir immer wieder Schwerpunkte zu einzelnen Themenfeldern. Gerne können Sie das ZFF-Info auch zur Verbreitung Ihrer Termine und Aktivitäten nutzen.

Wenn Sie das "ZFF-Info" abonnieren möchten, senden Sie bitte eine Email an info@zukunftsforum-familie.de mit dem Betreff "ZFF-Info abonnieren". Sie können den Newsletter jederzeit wieder abbestellen.

Wir freuen uns über die Weiterleitung unseres Newsletters an Interessierte.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen
das Team des ZFF-Infodienstes

NEUES AUS POLITIK, GESELLSCHAFT UND WISSENSCHAFT	3
(1) BMFSFJ: Startschuss für Demografiewerkstatt	3
(2) Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Flüchtlingskinder: Söders Sparpläne in der Jugendhilfe treffen die Allerschwächsten	3
(3) Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Abstammungsrecht: Auskunftsansprüche des Kindes gesetzlich stärken	4
(4) Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Statement von Katrin Göring-Eckardt zu den Ergebnissen des Koalitionsgipfels	4
(5) Hans-Böckler-Stiftung: Wer viel verdient, erhält auch viel aus Erbschaften und Schenkungen - Besteuerung setzt Polarisierung wenig entgegen	5
(6) Hans-Böckler-Stiftung: Atypische Beschäftigung: Weitere Zunahme bei Teilzeit und Leiharbeit, Verbreitung von Mini-Jobs geht zurück	6
(7) GEW: „Endlich Augenmerk auf Qualität der Ausbildung sowie die Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialberufe richten!“	7
(8) Bundesverfassungsgericht: Gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater gebietet das Grundgesetz keinen Abstammungsklarungsanspruch	7
(9) Statistisches Bundesamt: 35 % mehr Zeit für unbezahlte Arbeit als für Erwerbsarbeit	10
(10) IAB: Erwerbswünsche von Arbeitslosen und Erwerbstätigen: 5,6 Milliarden Stunden Arbeitszeit blieben 2014 ungenutzt	10
(11) Bundestag: Annahme des früheren Geburtsnamens	11
(12) Bundestag: Langzeitarbeitslose im Blick	12

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

(13)	Bundestag: Regierungsentwurf zum Sexualstrafrecht	12
(14)	Bundestag: Linken-Vorstoß für kulturelle Bildung	12
(15)	Bundestag: Grüne wollen Grundsicherung vereinfachen	13
(16)	Bundestag: Linke für sanktionsfreie Mindestsicherung	14
INFOS AUS ANDEREN VERBÄNDEN		14
(17)	AWO: AWO fordert: Ganztagschulen besser fördern	14
(18)	AWO: AWO zum Integrationsgesetz: Integration noch stärker in den Fokus stellen	14
(19)	AWO: Alterssicherung: AWO fordert Rentenniveau abzusichern	15
(20)	VafK: „SGB-II Reformvorschlag benachteiligt Trennungskinder und provoziert Elternstreit“	16
(21)	Familienbund der Katholiken: Papst-Schreiben an die Familien: Eine Botschaft mit Liebe und Bodenhaftung!	17
(22)	Deutscher Juristinnenbund: Bündnis »Nein heißt Nein« fordert Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht	18
(23)	Deutscher Juristinnenbund: Kein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung? djb zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2016	18
(24)	Lesben- und Schwulenverband: Papst: Keine „Freude der Liebe“ für Lesben und Schwule	19
(25)	Deutscher Frauenrat: Sexualstrafrechtsreform: Große Koalition für ein „Nein heißt Nein“	20
(26)	Verband binationaler Familien und Partnerschaften: Wir schaffen das – und zwar so! Vielfalt in Kitas erfordert Begleitung interkultureller Prozesse	20
TERMINE UND VERANSTALTUNGEN		21
(27)	IMPULS Deutschland: Fachtagung 2016„Ich bin da – was nun? Bildungspartnerschaften. Chancen schaffen für das Leben.“	21
(28)	Vorankündigung: Verband binationaler Familien und Partnerschaften: Mindestanforderung: Perfektes Deutsch – Verhindern Unternehmen den Einstieg ins Erwerbsleben?	21
(29)	Diakonie Deutschland: Fachtagung „Familie aus Kindersicht“	22
AKTUELLES		22
(30)	VAMV LV NRW: Neues YouTube-Video erklärt Beistandschaft	22

Neues aus Politik, Gesellschaft und Wissenschaft

(1) BMFSFJ: Startschuss für Demografiewerkstatt

Der demografische Wandel verändert unsere Gesellschaft - allerdings von Region zu Region auf ganz unterschiedliche Weise. Umso wichtiger ist es, dass sich Städte und Gemeinden mit langfristigen Konzepten für die Zukunft wappnen. Mit dem Projekt "Demografiewerkstatt Kommunen" unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zwei Gemeinden, zwei Städte und vier Landkreise mit Hilfe externer Beratungsteams über einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Entwicklung von Lösungsansätzen.

Den offiziellen Startschuss für das Projekt gab die Parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ, Elke Ferner bei der Sitzung der Demografie-Arbeitsgruppe "Selbstbestimmtes Leben im Alter" heute (Dienstag) in Berlin. "Ob Großstadt oder kleine Gemeinde: Infrastruktur und Planung von gestern passen oft nicht mehr zu den Bedürfnissen einer hochmobilen und zugleich älter werdenden Gesellschaft. Themen wie Teilhabe im Alter oder politische Beteiligung von Jugendlichen stellen sich an jedem Ort anders. Deshalb haben wir sehr unterschiedliche Kommunen für dieses Projekt ausgewählt. Von den Ergebnissen wird aber die ganze Gesellschaft profitieren", so Elke Ferner.

An der "Demografiewerkstatt Kommunen" beteiligt sind die Gemeinde Adorf/Vogtland, die Stadt Dortmund, der Landkreis Düren, der Landkreis Dithmarschen, der Landkreis Emsland mit der Gemeinde Vrees, die Stadt Riesa und der Regionalverband Saarbrücken. Die Gemeinde Grabow startet in einem zeitlich versetzten Beratungsprozess mit dem Ziel, Erfahrungen der anderen Kommunen schon gezielt auf ihre Übertragbarkeit hin überprüfen zu können.

Neben dem BMFSFJ fördert auch von die Deutsche Fernsehlotterie das Projekt. Geschäftsführer Christian Kipper betonte: "Die Deutsche Fernsehlotterie ist seit 60 Jahren Stütze unseres Gemeinwesens. Den demografischen Wandel in unserer Gesellschaft als Herausforderung und gleichzeitig als Chance zu verstehen, ist eine Aufgabe, der sich die Fernsehlotterie stellt. Sie hilft das solidarische Miteinander in Deutschland zu organisieren, reagiert immer auch auf aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen und ist deshalb sehr gerne Partner bei diesem Projekt."

Die beteiligten Kommunen werden über einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes ("Werkstattplan") begleitet. Basis ist eine Bestandsaufnahme durch die wissenschaftliche Begleitung und ein anschließender Strategieworkshop. Jede Kommune wird im Rahmen des Projekts mit jährlich maximal 40.000 Euro gefördert. Ziel ist, dass nach der fünfjährigen Beratungs- und Unterstützungszeit Handlungsansätze und ein methodischer "Werkzeugkoffer" entwickelt werden, die auch auf andere Kommunen übertragbar sind. Die Ergebnisse fließen auch in die Demografiestrategie der Bundesregierung ein.

Das Projekt "Demografiewerkstatt Kommunen" wird unterstützt von den Kommunalen Spitzenverbänden. Weitere Projektpartner sind die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. / Institut für Gerontologie an der TU Dortmund (wissenschaftliche Begleitung) und das Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e. V.

Weitere Informationen sind hier zu finden: www.demografiewerkstatt-kommunen.de.

Quelle: Pressemitteilung Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 26.04.2016

[zurück](#)

(2) Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Flüchtlingskinder: Söders Sparpläne in der Jugendhilfe treffen die Allerschwächsten

Zur Forderung von Markus Söder, die Jugendhilfestandards für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu senken, erklärt Beate Walter-Rosenheimer, Sprecherin für Jugendpolitik:

Markus Söder liegt falsch. Die Jugendhilfe ist genau das richtige Instrument, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu versorgen. Hier brauchen wir mehr statt weniger Angebote.

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

Von einer Überversorgung kann überhaupt keine Rede sein. Nur die Jugendhilfe bietet die notwendige individuelle Betreuung. Flüchtlingskinder, die schon sehr selbstständig sind, werden anders versorgt als traumatisierte Jugendliche.

Erst vor kurzem wurde die Zahl von fast 6.000 verschwundenen minderjährigen Flüchtlingen bekannt. Wenn Bayern in dieser Situation die Standards für Betreuung und Versorgung senken will, dann ist das organisierte Verantwortungslosigkeit.

Markus Söder ignoriert alle integrationspolitischen Erfolge der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Jugendhilfe. Die Jugendhilfe ist die beste Garantie für eine gute Integration der Kinder und Jugendlichen. Wer hier sparen will, schießt sich integrationspolitisch selbst ins Knie.

Quelle: Pressemitteilung Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2016

[zurück](#)

(3) Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Abstammungsrecht: Auskunftsansprüche des Kindes gesetzlich stärken

Zum heutigen Urteil des Verfassungsgerichtes zum Abstammungsrecht erklärt Katja Keul, Sprecherin für Rechtspolitik:

Auch wenn das Verfassungsgericht heute einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren abgelehnt hat, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Auskunftsansprüche des Kindes müssen gestärkt werden. Die Bundesregierung muss regeln, unter welchen Umständen und gegen wen das Kind seinen Auskunftsanspruch durchsetzen kann. Spendet beispielsweise ein Mann seinen Samen bei einer Samenbank muss sichergestellt werden, dass das Kind später Auskunft über seine biologische Herkunft bekommen kann, ohne damit unerwünschte rechtliche Konsequenzen, wie Unterhaltsansprüche oder Vaterschaftsanfechtung mit auszulösen. Deswegen haben wir einen entsprechenden Antrag in den Bundestag eingebracht – um die Kindesinteressen bei der Samenspende gesetzlich abzusichern.

Der Antrag ist hier zu finden: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/076/1807655.pdf>.

Quelle: Pressemitteilung Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.04.2016

[zurück](#)

(4) Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Statement von Katrin Göring-Eckardt zu den Ergebnissen des Koalitionsgipfels

"Wir haben eine große Koalition erlebt, die bis in die Morgenstunden tagte, um offensichtlich zu zeigen und zu dokumentieren, dass sie regieren. Dabei haben sie einige Dinge auf den Weg gebracht, die überfällig sind und die wir schon längst gebraucht hätten. Dabei sind sie in vielen Fragen leider zu kurz gesprungen.

Deutschland bekommt ein Integrationsgesetz. Die Bundesregierung kann sich aber nicht entscheiden, ob sie mehr Repression oder mehr Integration will. Integration ist eine große gesellschaftliche Aufgabe. Dafür braucht es Infrastruktur, Geld und vor allen Dingen den Willen aller staatlichen Ebenen und der Gesellschaft, Integration zu fördern. Wer heute immer noch nicht in der Lage ist, genügend Integrationskurse anzubieten, der sollte nicht über Sanktionen reden dafür, dass jemand einen Integrationskurs nicht in Anspruch nimmt.

Integration ist die zentrale Aufgabe, vor der wir gerade stehen. Ich hätte mich sehr gefreut, wenn die Bundesregierung deutlich gemacht hätte, wie viel Geld dafür zur Verfügung steht. Ich hätte mich noch mehr gefreut, wenn die Bundesregierung deutlich gemacht hätte, dass Integration bei den Jüngsten anfängt. Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen die Integration anfangen muss und worauf die meiste Anstrengung verwendet werden muss. Wenn man jetzt halbherzig den jungen Leuten für die Ausbildung eine Duldung gibt, dann bedeutet das, sie sind nur auf Zeit in diesem Land sicher.

Dass die Vorrangprüfung fällt, war lange überfällig. Herr Gabriel hatte sich dagegen gestemmt. Jetzt fällt sie für drei Jahre. Ich hoffe sehr, dass die Wirtschaft sich damit durchsetzt, dass diese Vorrangprüfung endgültig fällt. (...)

Quelle: Pressemitteilung Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2016, gekürzt

[zurück](#)

(5) Hans-Böckler-Stiftung: Wer viel verdient, erhält auch viel aus Erbschaften und Schenkungen - Besteuerung setzt Polarisierung wenig entgegen

Menschen mit hohem Einkommen erhalten besonders oft und besonders viel Geld aus Schenkungen und Erbschaften, zeigt eine neue, von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW).*

So konzentriert sich Reichtum über die Generationen in zunehmendem Maße. Vermögensbezogene Steuern, die dem entgegenwirken könnten, werden kaum noch erhoben.

"Erbschaften und Schenkungen können als Kanal angesehen werden, durch den bestehende Chancenungleichheit und die resultierende ökonomische Ungleichheit verstärkt werden", konstatieren die DIW-Forscher Christian Westermeier und Dr. Markus M. Grabka sowie Anita Tiefensee von der Hertie School of Governance im Fazit ihrer Studie. Der Staat trage das Seine dazu bei: Nach zwei Jahrzehnten, die in Deutschland vor allem durch Entlastungen für Wohlhabende geprägt waren, sei "die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen derzeit nicht geeignet, der Kluft zwischen Arm und Reich entgegenzuwirken", schreiben die Wissenschaftler.

Wer hat, dem wird gegeben - dieses Muster beobachten die Forscher nicht nur in Deutschland, sondern mit kleinen Unterschieden in allen acht Euroländern, für die aussagekräftige Daten aus dem repräsentativen Household Finance and Consumption Survey der europäischen Notenbanken vorliegen. Bis zum Untersuchungsjahr 2010 hatten je nach Land zwischen 27 und 40 Prozent der Haushalte mindestens einmal geerbt oder eine Schenkung erhalten. In die Analyse flossen nur Geldtransfers zwischen Haushalten ein. Übertragungen unter Eheleuten oder an Kinder, die noch bei ihren Eltern wohnen, blieben also außen vor. Daher dürfte das Transfervolumen unterschätzt sein, vor allem in Südeuropa, wo mehr Menschen unter einem Dach leben. Trotzdem ist der Wert aller erfassten Erbschaften und Schenkungen sehr groß. In Westdeutschland - die neuen Länder konnten in die Studie nicht einbezogen werden, weil Erbschaften aus DDR-Zeiten schwer zu bewerten sind - entspricht er fast einem Drittel der aktuellen Haushaltsnettovermögen. Dabei zeigt sich eine hohe soziale Ungleichheit, häufig sogar in zwei wesentlichen Dimensionen:

Wer viel verdient, erbt häufiger. Das konstatieren die Forscher für Westdeutschland, Frankreich, Österreich und Belgien. So haben in Deutschland und Österreich Haushalte, die beim Einkommen zu den obersten 20 Prozent zählen, doppelt so häufig geerbt oder Schenkungen empfangen wie Haushalte aus dem untersten Fünftel. Die Forscher erklären das mit einer besonders niedrigen sozialen Mobilität in diesen Ländern: Bei Bildung und Einkommen ähnelten sich Eltern- und Kindergeneration stärker als in den untersuchten südeuropäischen Ländern Spanien, Portugal, Griechenland und Zypern. Nicht nur Vermögen, auch der soziale Status werde also in hohem Maße "vererbt".

Hohes Einkommen, höhere Transfers. Dieser Zusammenhang zeigt sich in allen untersuchten Ländern. Westdeutsche Haushalte, die bereits geerbt haben oder beschenkt wurden, erhielten im Durchschnitt 193.000 Euro, zeigen die Berechnungen der Forscher. Mit diesem Wert liegen die Deutschen auf Platz drei - nach Zyprioten und Österreichern. In allen untersuchten Ländern ist der Durchschnitt weitaus höher als der Median. Dies weist den Forschern zufolge "auf die hohe Ungleichheit der empfangenen Transfers" hin.

In Westdeutschland heißt das konkret, dass erbende oder beschenkte Haushalte, die zum bestverdienenden Fünftel zählen, im Schnitt 304.000 Euro bekommen haben. Im mittleren dritten Fünftel waren es durchschnittlich 158.000 Euro. Die - relativ wenigen - Empfänger von Erbschaften oder Schenkungen im untersten Fünftel bekamen im Schnitt lediglich 97.000 Euro. Eine deutsche Besonderheit: Hier erhalten bereits Menschen in der Altersklasse von 35 bis 44 hohe Transfers. Das ist früher als in den meisten anderen Ländern und deutet nach Ansicht der Forscher auf eine besondere Bedeutung von Schenkungen hin.

Dass Gutverdiener-Haushalte besonders häufig große Erbschaften und Schenkungen erhalten, bedeutet laut der Studie aber nicht, dass solche Transfers für ihre Vermögensbildung besonders wichtig sind. Im Gegenteil: Im Verhältnis zum Gesamtbesitz ist in den meisten untersuchten Ländern der Anteil, der aus Erbschaften und Schenkungen stammt, über die Einkommensklassen hinweg sehr ähnlich. In Westdeutschland ist er beim wohlhabendsten Fünftel etwa 15 Prozent niedriger als beim Rest. "Wer aus vermögendem Hause kommt, erzielt überdurchschnittlich oft selbst ein hohes Einkommen und kann sich darüber hinaus öfter über hohe Erbschaften und Schenkungen freuen", erklären Westermeier, Grabka und Tiefensee.

In fast allen untersuchten Ländern setzt die Steuerpolitik der Vermögenspolarisierung beim Übergang auf die nächste Generation wenig bis fast nichts entgegen. Das zeigen die Forscher in einer kurzen Analyse der rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren. So schafften Österreich, Zypern und Portugal die Erbschaftsteuer weitgehend ab. In Deutschland könnten "durch hohe Freibeträge, die sich nach zehn Jahren erneuern" auch Privatvermögen "fast steuerfrei an die nächste Generation übertragen werden", so die Forscher. Das komme vor allem Wohlhabenden zugute, ebenso wie die Aussetzung der Vermögensteuer und Absenkungen bei der Besteuerung von Unternehmen, Kapitalerträgen und hohen Einkommen. Dabei, betonen die Wissenschaftler, ließen sich "mit zusätzlichen Mitteln aus vermögensbezogenen Steuern auch Instrumente finanzieren, die die Chancengleichheit erhöhen" - beispielsweise ein besseres, durchlässigeres Bildungssystem.

*Christian Westermeier, Anita Tiefensee, Markus Grabka: Erbschaften in Europa: Wer viel verdient, bekommt am meisten.

Der DIW-Wochenbericht 17/2016 mit der Studie ist hier zu finden:
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.532408.de/16-17.pdf.

Quelle: Pressemitteilung Hans-Böckler-Stiftung vom 27.04.2016

[zurück](#)

(6) Hans-Böckler-Stiftung: Atypische Beschäftigung: Weitere Zunahme bei Teilzeit und Leiharbeit, Verbreitung von Mini-Jobs geht zurück

Der Arbeitsmarkt hat sich im Jahr 2015 positiv entwickelt. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit ist deutlich gewachsen. Noch stärker hat allerdings die atypische Beschäftigung zugenommen. Daher ist der Anteil von Teilzeitstellen, Leiharbeit und Minijobs an der Gesamtbeschäftigung erneut ein wenig gestiegen und befindet sich auf dem höchsten Stand seit 13 Jahren. Unter dem Strich waren 2015 rund 39,3 Prozent aller abhängigen Hauptbeschäftigungsverhältnisse (ohne Beamte und Selbständige) solche atypischen Jobs, 2014 lag der Anteil bei 38,9 Prozent. In manchen westdeutschen Städten und Landkreisen liegt die Quote sogar bei mehr als 50 Prozent. Das zeigen neue Auswertungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Basis für die Untersuchung ist die WSI-Datenbank "Atypische Beschäftigung". Über die Datenbank sind die neuesten Zahlen für die gesamte Bundesrepublik, die einzelnen Bundesländer, alle Landkreise und kreisfreien Städte online abrufbar.

"Insbesondere die Zahl der Teilzeit- und Leiharbeiter hat 2015 zugenommen", beschreibt Dr. Toralf Pusch, Arbeitsmarktexperte des WSI, den aktuellen Trend. Die Zahl der oft besonders schlecht bezahlten und abgesicherten Minijobber im Haupterwerb habe hingegen erstmals seit längerem deutlich um etwa 162.000 Beschäftigte abgenommen.

Das WSI wertet für seine Datenbank die neuesten verfügbaren Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus, die als einzige Quelle alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse regional differenziert registriert. Die vom WSI berechnete Quote der atypischen Beschäftigung ist höher als die vom Statistischen Bundesamt berichtete Quote. Dies liege vor allem an einer umfangreicheren Erfassung von Teilzeitarbeitsverhältnissen durch die BA, erklärt Pusch. Die BA, deren Daten das WSI nutzt, stütze sich auf die Meldungen von Arbeitgebern, für die wiederum die gesetzliche Definition von Teilzeitbeschäftigung gilt. Demnach liegt Teilzeitbeschäftigung dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers kürzer ist als die einer vergleichbaren Vollzeitkraft. Das Statistische Bundesamt spreche hingegen nur dann von Teilzeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 21 Stunden beträgt, so Pusch. Außerdem seien Schüler, Studenten und Rentner bei den Zahlen des Statistischen Bundesamtes ausgeklammert, in der amtlichen Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur seien sie dagegen berücksichtigt, nur Beamte und Selbstständige seien hier nicht erfasst.

Am stärksten verbreitet ist atypische Beschäftigung in den westdeutschen Flächenländern: Schleswig-Holstein liegt mit 43,1 Prozent vorn, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 42,2 und Niedersachsen mit 41,7 Prozent. Auf Stadt- und Kreisebene kommt Delmenhorst mit 54,1 Prozent auf die höchste Quote atypischer Jobs. Ein Anteil von 50 Prozent wird auch in den Kreisen Osterholz, Neustadt an der Weinstraße, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis und Landshut überschritten. Im Osten Deutschlands liegen die Werte meist etwas darunter. Pusch führt dies auf andere Erwerbsmuster vor allem bei Frauen zurück. Am niedrigsten ist der Anteil atypischer Beschäftigung in Thüringen mit 36 Prozent, auch hier gab es aber im Jahr 2015 eine Steigerung um 0,4 Prozentpunkte. Insgesamt scheinen sich die Erwerbsmuster in Ost und West also weiter anzunähern.

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

Den WSI-Daten zufolge arbeiteten 2015 etwa 22,4 Prozent aller abhängig Beschäftigten in Teilzeitjobs. Diese Gruppe machte damit den größten Anteil der atypischen Beschäftigung aus. Längst nicht jede Teilzeitbeschäftigung sei prekär, betont Pusch. Doch häufig entspreche Teilzeitarbeit nicht den tatsächlichen Arbeitszeitwünschen der Beschäftigten. Einen Minijob als Hauptverdienst hatten laut WSI 14,4 Prozent der Beschäftigten. Hier gab es im Jahr 2015 einen Rückgang um 0,7 Prozentpunkte.

Die Datenbank ist hier zu finden: http://www.boeckler.de/wsi_5859.htm.

Quelle: Pressemitteilung Hans-Böckler-Stiftung vom 26.04.2016

[zurück](#)

(7) GEW: „Endlich Augenmerk auf Qualität der Ausbildung sowie die Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialberufe richten!“

„Die Qualität der Ausbildung ist gerade in den Branchen, die über Besetzungsprobleme klagen, besonders verbesserungsbedürftig. Qualitäts-Fragen muss der Berufsbildungsbericht künftig genauer analysieren, statt auf ‚Matching-Probleme‘ hinzuweisen – ein junger Begriff für ein altes Problem: Die Arbeitgeber sind nach wie vor gefordert, neben einer qualitativ hochwertigen Ausbildung auch klare Beschäftigungs- und Aufstiegsperspektiven für Ausgebildete anzubieten“, sagte Ansgar Klinger, für berufliche Bildung und Weiterbildung verantwortliches Vorstandsmitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), am Mittwoch mit Blick auf den Berufsbildungsbericht 2016. Das Bundeskabinett hat den Bericht, der sich mit der Ausbildungssituation 2015 sowie den berufsbildungspolitischen Maßnahmen und Programmen auseinandersetzt, heute verabschiedet.

Darüber hinaus sollte die Expertise nicht nur die berufliche Qualifizierung der 1,4 Millionen jungen Menschen im dualen System betrachten, sondern auch die fast 400.000 Lernenden in den wachsenden Berufen des Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens in den Blick nehmen, betonte Klinger: „Der Berufsbildungsbericht muss endlich die veränderte Ausbildungsrealität widerspiegeln. In diesem Berufsfeld gibt es Personalmangel. Bisher steigen überwiegend Frauen in diese Berufe ein.“

„Die Zahlen des Berichts verdeutlichen, dass wir dringend eine Ausbildungsgarantie brauchen“, unterstrich Klinger: Die Zahl der Anfänger im sogenannten „Übergangsbereich“ sei weiter gestiegen, zuletzt auf 270.000 junge Menschen. Mit einem weiteren Zuwachs sei zu rechnen. „Das dürfen wir genauso wenig hinnehmen wie die Tatsache, dass mehr als 1,3 Millionen junge Erwachsene zwischen 20 und 29 Jahren keinen Berufsabschluss haben.“

Quelle: Pressemitteilung Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) vom 27.04.2016

[zurück](#)

(8) Bundesverfassungsgericht: Gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater gebietet das Grundgesetz keinen Abstammungsklärunsanspruch

Mit heute verkündetem Urteil hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Bereitstellung eines Verfahrens zur sogenannten rechtsfolgenlosen Klärung der Abstammung gegenüber dem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater von Verfassungs wegen nicht geboten ist. Der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Schutz der Kenntnis der eigenen Abstammung ist nicht absolut, sondern muss mit widerstreitenden Grundrechten in Ausgleich gebracht werden. Hierfür verfügt der Gesetzgeber über einen Ausgestaltungsspielraum. Auch wenn eine andere gesetzliche Lösung verfassungsrechtlich denkbar wäre, so ist es vom Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers - auch im Lichte der Europäischen Konvention für Menschenrechte - gedeckt, wenn die rechtsfolgenlose Klärung der Abstammung nur innerhalb der rechtlichen Familie, nicht aber gegenüber dem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater besteht.

Der Sachverhalt: Die im Jahr 1950 nichtehelich geborene Beschwerdeführerin nimmt an, dass der Antragsgegner des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: Antragsgegner) ihr leiblicher Vater ist. Im Jahr 1954 nahm die Beschwerdeführerin den Antragsgegner nach damaligem Recht auf „Feststellung blutmäßiger Abstammung“ in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage im Jahr 1955 rechtskräftig ab. Im Jahr 2009 forderte die Beschwerdeführerin den Antragsgegner zur Einwilligung in die Durchführung eines DNA-Tests auf, um die Vaterschaft „abschließend zu klären“. Der Antragsgegner lehnte dies ab, woraufhin die Beschwerdeführerin im vorliegenden Ausgangsverfahren den Antragsgegner unter Berufung auf § 1598a BGB auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

auf Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe in Anspruch nahm. § 1598a BGB gibt dem Vater, der Mutter und dem Kind innerhalb der rechtlichen Familie gegenüber den jeweils anderen beiden Familienmitgliedern einen solchen Anspruch. Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, die Norm des § 1598a BGB sei im vorliegenden Fall verfassungs- und menschenrechtskonform dahingehend auszulegen, dass auch der Antragsgegner als mutmaßlich leiblicher, aber nicht rechtlicher Vater auf Teilnahme an einer rechtsfolgenlosen Abstammungsklä rung in Anspruch genommen werden können müsse. Das Amtsgericht verneinte die Anwendbarkeit dieser Vorschrift und wies den Antrag der Beschwerdeführerin zurück. Die dagegen gerichtete Beschwerde zum Oberlandesgericht blieb ebenfalls erfolglos. Die wesentlichen Erwägungen des Senats: Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin nicht in ihren Grundrechten. Die Auslegung des § 1598a BGB durch das Amtsgericht und das Oberlandesgericht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die von der Beschwerdeführerin angestrebte erweiternde verfassungskonforme Auslegung der Norm kommt nicht in Betracht, weil die geltende Rechtslage, die weder in § 1598a BGB noch an anderer Stelle einen isolierten Abstammungsklä rungsanspruch gegenüber dem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater vorsieht, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verstößt insbesondere nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Kindes, dass es seine leibliche Abstammung von einem Mann, den es für seinen leiblichen Vater hält, der ihm jedoch rechtlich nicht als Vater zugeordnet ist, gegen den Willen dieses Mannes nur im Wege der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft (§ 1600d BGB), nicht aber in einem isolierten Abstammungsuntersuchungsverfahren klären kann.

1. Die Frage der Aufklärbarkeit der eigenen Abstammung vom vermeintlich leiblichen Vater betrifft das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das vor der Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die eigene Abstammung schützt. Dem Staat kommt dabei die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu, der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen vor der Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die eigene Abstammung bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen.

2. Bei der Ausgestaltung privater Rechtsbeziehungen kommen dem Gesetzgeber jedoch grundsätzlich weite Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielräume zu. Sie bestehen vor allem dort, wo es um die Berücksichtigung widerstreitender Grundrechte geht. Nur ausnahmsweise lassen sich aus den Grundrechten konkrete Regelungspflichten des Privatrechtsgesetzgebers ableiten. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht gerade hinsichtlich der Kenntnis der Abstammung dem Gesetzgeber konkretere Regelungspflichten aufgegeben. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, dem Kind einen isolierten Abstammungsklä rungsanspruch gegenüber dem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater einzuräumen, hat das Bundesverfassungsgericht hingegen nicht festgestellt.

3. Im Falle einer gegen den Willen des vermeintlich leiblichen Vaters durchgeführten Abstammungsklä rung sind mehrere Grundrechtsträger in unterschiedlichem Maße betroffen.

a) Sowohl dem Mann, dessen leibliche Vaterschaft gegen seinen Willen festgestellt werden soll, als auch der Mutter steht das mit dem Recht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) spezifisch geschützte Recht zu, geschlechtliche Beziehungen nicht offenbaren zu müssen. Die Schutzwürdigkeit der leiblichen Eltern, eine geschlechtliche Beziehung nicht offenbar werden zu lassen, wäre zwar von vornherein zugunsten des Interesses ihres Kindes reduziert, seine eigene Abstammung zu kennen, wenn das Kind tatsächlich aus dieser geschlechtlichen Beziehung hervorgegangen wäre. Gerade darüber besteht jedoch Ungewissheit, die mit dem angestrebten Verfahren erst noch beseitigt werden soll.

b) Daneben sind weitere Grundrechte des Mannes, dessen leibliche Vaterschaft gegen seinen Willen geklä rt werden soll, betroffen. Die Durchführung einer genetischen Abstammungsuntersuchung und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe ist mit einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verbunden. Darüber hinaus kann die Abstammungsklä rung den zur Mitwirkung verpflichteten Mann und seine Familie in ihrem durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familienleben beeinträchtigen. Dieses bleibt nicht unberührt, wenn die Möglichkeit im Raum steht, dass der Mann ein weiteres Kind haben könnte. Das gilt unabhängig davon, ob sich der Verdacht durch die Abstammungsuntersuchung bestätigt oder nicht, und ist auch bei negativem Ausgang der Abstammungsklä rung nicht vollständig reversibel. Die Belastung besteht aber erst recht, wenn sich eine weitere Vaterschaft im Abstammungsklä rungsverfahren tatsächlich als gegeben erweist.

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

c) Die Anordnung und Durchführung einer Abstammungsuntersuchung, durch welche die leibliche Vaterschaft geklärt wird, beeinträchtigen unter Umständen auch das durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familienleben der Mitglieder der bestehenden rechtlichen Familie des Kindes. Die Familie ist bereits durch das Verfahren zur Abstammungsklärung mit dem Verdacht und einer Möglichkeit der Aufdeckung fehlender leiblicher Abstammung des Kindes vom rechtlichen Vater konfrontiert. Das nimmt den Beteiligten Gewissheit und Vertrauen in ihre familiären Beziehungen. Die Belastung tritt spiegelbildlich zu derjenigen Familie des angeblich leiblichen Vaters bereits dadurch ein, dass die Möglichkeit der leiblichen Abstammung von einem anderen Mann im Raum steht. Die Belastung des Familienlebens ist aber besonders groß, wenn sich bei der Abstammungsklärung herausstellte, dass der rechtliche Vater nicht leiblicher Vater des Kindes ist.

d) Die Abstammungsklärung beeinträchtigt zudem das allgemeine Persönlichkeitsrecht des rechtlichen Vaters, in dessen Selbstverständnis die Annahme, in genealogischer Beziehung zu seinem Kind zu stehen, eine Schlüsselstellung einnehmen kann.

e) Mit der Ermöglichung der isolierten Abstammungsklärung zwischen Personen, die nicht durch ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis verbunden sind, geht zudem die Gefahr einher, dass Abstammungsuntersuchungen „ins Blaue“ hinein erfolgen. Die genannten Grundrechtsbeeinträchtigungen könnten daher eine erhebliche personelle Streubreite entfalten. Bei der Klärung nach § 1598a BGB, also innerhalb der rechtlichen Familie, besteht diese Gefahr nicht, weil der Kreis der Berechtigten und Verpflichteten hier auf die Mitglieder der rechtlichen Familie beschränkt ist. Dieses Regulativ entfällt aber, wenn wie in der vorliegenden Konstellation zwangsläufig auch Außenstehende als Verpflichtete einbezogen werden.

4. Die Entscheidung des Gesetzgebers, keine isolierte Abstammungsklärung gegenüber dem angeblich leiblichen Vater zu ermöglichen, wahrt die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Ausgestaltung. Die Bereitstellung eines solchen Verfahrens wäre dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich möglich. Zwingend vorgegeben ist ihm dies durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes jedoch nicht, zumal ein Kind, das seine Abstammung von einem Mann klären will, den es für seinen leiblichen Vater hält, nach der aktuellen Gesetzeslage nicht rechtlos ist. Vielmehr kann es gemäß § 1600d BGB die Feststellung der Vaterschaft dieses Mannes beantragen und damit inzident dessen leibliche Vaterschaft klären. Bei positivem Ausgang führt es zur Begründung eines rechtlichen Vater-Kind-Verhältnisses einschließlich aller damit verbundenen wechselseitigen Rechte und Pflichten. Der Beschwerdeführerin ist diese Möglichkeit - nach ihrer eigenen Einschätzung - nur deshalb verstellt, weil sie bereits einmal erfolglos im Wege der Vaterschaftsfeststellungsklage gegen den Antragsgegner vorgegangen ist. Die vom Gesetzgeber gewählte Lösung, kein isoliertes Abstammungsklärungsverfahren gegenüber dem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater zuzulassen, trägt dem für die Grundrechte der Betroffenen ungünstigsten und wegen der Ungewissheit der leiblichen Vaterschaft nicht ausschließbaren Fall Rechnung, dass ein Abstammungsklärungsverfahren zu negativem Ergebnis führt.

Die Abstammungsuntersuchung würde dann auf der einen Seite dem Kind nicht die gewünschte Gewissheit über seine leibliche Abstammung verschaffen, beeinträchtigte aber auf der anderen Seite - weitgehend irreversibel - die Grundrechte der anderen Betroffenen. Weil die Eröffnung eines isolierten Abstammungsklärungsverfahrens weder durch gesetzliche Regelung noch im Einzelfall durch die Gerichte von vornherein auf jene Fälle beschränkt werden könnte, in denen der mutmaßlich leibliche Vater tatsächlich der Erzeuger des Kindes ist, durfte der Gesetzgeber seine Abwägung auch an der Konstellation ausrichten, dass der zur Mitwirkung an einer Abstammungsuntersuchung gezwungene vermeintlich leibliche Vater nicht der Erzeuger ist.

5. Die Berücksichtigung der als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten heranzuziehenden Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK schließt zwar nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Recht auf Identität ein, zu dem auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gehört. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs lässt sich jedoch nicht ableiten, dass neben der rechtlichen Vaterschaftsfeststellung auch eine Möglichkeit der isolierten Abstammungsklärung bereitstehen müsste.

Quelle: Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht vom 19.04.2016

[zurück](#)

(9) Statistisches Bundesamt: 35 % mehr Zeit für unbezahlte Arbeit als für Erwerbsarbeit

Im Jahr 2013 hat die in Deutschland lebende Bevölkerung 35 % mehr Zeit für unbezahlte Arbeit aufgewendet als für bezahlte Erwerbsarbeit. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, ergibt sich daraus rechnerisch ein Wert für die unbezahlte Arbeit von 826 Milliarden Euro. Dieser Betrag für unbezahlt geleistete Arbeiten im Haushalt, bei der Betreuung und Pflege von Angehörigen sowie bei der Nachbarschaftshilfe und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten liegt höher als die Nettolöhne und -gehälter aller Arbeitnehmer/-innen in Höhe von 780 Milliarden Euro.

Im Vergleich zu 1992 ist der Umfang an unbezahlter Arbeit trotz gestiegener Bevölkerung um 13 % zurückgegangen. Während 2013 rund 89 Milliarden Stunden von der Bevölkerung unbezahlt gearbeitet wurden, waren es 1992 noch 102 Milliarden Stunden. Mit rund vier Stunden am Tag leisten Frauen nach wie vor deutlich mehr an unbezahlter Arbeit als Männer, die auf gut 2,5 Stunden kommen. Im Jahr 1992 hatten Frauen täglich noch knapp fünf Stunden für unbezahlte Arbeit aufgewendet und Männer 2 $\frac{3}{4}$ Stunden. Der Rückgang an unbezahlter Arbeit ist damit vor allem auf den gesunkenen Zeitaufwand bei Frauen zurückzuführen.

Grundlage für die Angaben zur Zeitverwendung sind Haushaltsbefragungen. Darauf aufbauend wurde mit den Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ein Satellitensystem Haushaltsproduktion erstellt, wodurch unmittelbar Vergleiche zu den gesamtwirtschaftlichen Größen der VGR möglich sind. Die Bruttowertschöpfung der Haushaltsproduktion wird aus dem Wert der Arbeitszeit sowie aus unterstellten Abschreibungen für die Nutzung der Wohnungseinrichtung und von Fahrzeugen für die Haushaltsproduktion ermittelt. Für das Jahr 2013 errechnet sich so eine Bruttowertschöpfung von 987 Milliarden Euro. Dies sind 39 % der im Bruttoinlandsprodukt (BIP) enthaltenen Bruttowertschöpfung (2 537 Milliarden Euro) von Wirtschaft und Staat in Deutschland. Im Jahr 1992 hatte die Bruttowertschöpfung der Haushaltsproduktion bei 688 Milliarden Euro gelegen. Sie hatte 45 % der im Bruttoinlandsprodukt gemessenen Bruttowertschöpfung (1 541 Milliarden Euro) entsprochen. Die Bruttowertschöpfung bei der Haushaltsproduktion hat sich zwischen 1992 und 2013 mit einem Anstieg um 43 % deutlich weniger erhöht als die Bruttowertschöpfung bei der Inlandsproduktberechnung (+ 65 %).

Dass die Bruttowertschöpfung der unbezahlten Arbeit trotz höherem Arbeitseinsatz deutlich unter der im Bruttoinlandsprodukt gemessenen Bruttowertschöpfung liegt, ist auf die deutlich höhere Kapitalintensität in Unternehmen und einen vergleichsweise niedrigen Ansatz für die Entlohnung der unbezahlten Arbeit zurückzuführen. Für die Bewertung der unbezahlten Arbeit wurde ein durchschnittlicher Nettostundenlohn für bezahlte hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Höhe von 9,25 Euro angesetzt. Die Erfassung und Bewertung der unbezahlten Arbeit dient der vollständigen Darstellung der Güterversorgung und wird als ein wichtiger Indikator zur Wohlfahrtsmessung angesehen.

Quelle: Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 19.04.2016

[zurück](#)

(10) IAB: Erwerbswünsche von Arbeitslosen und Erwerbstätigen: 5,6 Milliarden Stunden Arbeitszeit blieben 2014 ungenutzt

Die Zahl der potenziell verfügbaren, aber nicht genutzten Arbeitszeit in Deutschland lag 2014 bei 5,6 Milliarden Stunden. Dies geht aus einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor, die am Mittwoch veröffentlicht wurde. Rund 4,25 Milliarden Stunden entfallen dabei auf Erwerbswünsche von Arbeitslosen. 1,35 Milliarden Stunden kommen durch die Berücksichtigung der Verlängerungs- und Kürzungswünsche von Erwerbstätigen hinzu. Um ein differenziertes Bild der Arbeitskraftreserven in Deutschland zu erhalten, haben die IAB-Forscher Susanne Wanger und Enzo Weber Erwerbstätige und Arbeitslose nicht nur in ihrer Anzahl betrachtet, sondern auch die hinter diesen Personen stehenden Arbeitszeitwünsche in Stunden berechnet. Die 5,6 Milliarden ungenutzten Arbeitsstunden im Jahr 2014 entsprechen knapp 3,4 Millionen Vollzeit-Arbeitsstellen.

Die Quote der Arbeitszeitwünsche von Arbeitslosen am gesamten potenziellen Arbeitsvolumen lag 2014 bei sieben Prozent und damit etwas über der üblicherweise verwendeten rein personenbezogenen Arbeitslosenquote von 6,7 Prozent. Berücksichtigt man zusätzlich die Verlängerungs- und Verkürzungswünsche bei der Arbeitszeit der Erwerbstätigen, erhöht sich die Quote auf neun Prozent. In den vergangenen Jahren nahmen aber die nicht genutzten Arbeitskraftreserven ab: Im Jahr 2009 beispielsweise war diese Quote mit 10,9 Prozent noch fast zwei Prozentpunkte höher als im Jahr 2014.

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

Das entsprechende Stundenvolumen lag im Jahr 2009 mit 6,7 Milliarden Stunden fast 1,1 Milliarden Stunden über dem Niveau von 2014. Der Rückgang beruht nicht nur auf der gesunkenen Zahl der Arbeitslosen, sondern auch darauf, dass mittlerweile weniger Erwerbstätige ihre Arbeitszeit verlängern möchten und auch das Volumen der Verlängerungswünsche sank.

Um die noch vorhandenen Arbeitszeitreserven besser ausschöpfen zu können, komme der Qualifizierung ebenso wie der flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit eine große Bedeutung zu. Auch günstigere Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf könnten die Auslastung des Arbeitsangebots verbessern. Wichtig sei, sowohl Verlängerungswünsche soweit wie möglich zu realisieren als auch in Lebensphasen mit hoher Belastung Arbeitszeit reduzieren zu können. Die IAB-Forscher Susanne Wanger und Enzo Weber betonen: „Eine Maximierung von Arbeitsstunden kann für sich kein sinnvolles Ziel einer Gesellschaft sein, wohl aber die Nutzung ungewollt brachliegender Potenzials.“ Dies sei eine Möglichkeit, um die Auswirkungen des demografischen Wandels für den Arbeitsmarkt abzufedern und gleichzeitig den Arbeitszeitwünschen von Arbeitnehmern nachzukommen. Die IAB-Forscher erklären aber auch: „Natürlich ist es in der betrieblichen Praxis nicht immer ohne Weiteres möglich, Arbeitszeiten aufzustocken.“

Die IAB-Studie ist hier zu finden: <http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb0816.pdf>.

Quelle: Pressemitteilung Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.04.2016

[zurück](#)

(11) Bundestag: Annahme des früheren Geburtsnamens

Kindern, die nach der Scheidung der Eltern den Nachnamen eines Stiefelternteils angenommen haben (Einbenennung), soll es nach Ansicht des Petitionsausschusses bei Erlangung der Volljährigkeit grundsätzlich möglich sein, den früheren Geburtsnamen wieder anzunehmen. Eine dahingehende Petition wurde mit einstimmigem Beschluss des Ausschusses in der Sitzung am Mittwochmorgen den Fraktionen des Bundestags zur Kenntnis gegeben, "da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint."

In der Eingabe wird auf den Fall verwiesen, dass ein minderjähriges Kind bei einer Heirat der Mutter mit dem nicht leiblichen Vater des Kindes dessen Nachnamen erhält. Trennt sich aber die Mutter von ihrem Mann und heiratet, nachdem das Kind volljährig geworden ist, jemanden anderen, trage das Kind als einzige Person in der Familie den Namen des vorherigen Ehegatten, wodurch das Kind aus der Familie entwurzelt werde, schreiben die Petenten.

Wie aus der Begründung zur Beschlussempfehlung des Ausschusses hervorgeht, regelt Paragraph 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Erteilung des Namens in derartigen Fällen. Danach können der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht und dessen Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen. Dies bedürfe der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn dieser mitsorgeberechtigt ist. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, bedarf es laut der Vorlage auch der Einwilligung des Kindes.

Diese Namensänderung rückgängig zu machen, sehe das geltende Recht jedoch nicht vor. Gegen eine solche Möglichkeit spräche der Grundsatz der Namenskontinuität, der prägend für das deutsche Namensrecht sei, heißt es unter Bezugnahme auf ein Berichterstattergespräch mit Vertretern der Bundesregierung. Weiter wird darauf verwiesen, dass außerhalb der Regelungen des bürgerlichen Rechts Namensänderungen im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung möglich seien. Diese Möglichkeit diene aber nur dazu, im Einzelfall mit dem bisherigen Namen verbundene Behinderungen zu beseitigen. Insofern komme der Regelung Ausnahmecharakter zu. In der Beschlussempfehlung wird weiterhin deutlich gemacht, dass das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kenne. Vielmehr sei es erlaubt, einen Gebrauchs- oder Künstlernamen zu führen, der im Rechtsverkehr anerkannt werde.

Der Petitionsausschuss ist dennoch der Ansicht, dass die geltende Rechtslage für volljährige "einbenannte" Kinder unbefriedigend ist, "insbesondere vor dem Hintergrund, dass einem geschiedenen Elternteil sehr wohl eine Rückbenennung möglich ist". Daher solle es nach den Vorstellungen der Abgeordneten volljährigen einbenannten Kindern im Wege einer Ergänzung des Paragraphen 1618 BGB grundsätzlich ermöglicht werden, den früheren Geburtsnamen wieder anzunehmen.

Quelle: hib – heute im Bundestag Nr. 238 vom 27.04.2016

[zurück](#)

(12) Bundestag: Langzeitarbeitslose im Blick

Der Kampf gegen Langzeitarbeitslosigkeit bleibt ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik. Das betont die Bundesregierung in dem strategischen Sozialbericht 2016, der nun als Unterrichtung (18/8117) vorliegt. Obwohl Langzeitarbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren tendenziell gesunken sei, würden Langzeitarbeitslose weniger von den positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt profitieren. Oft sei eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit aufgrund komplexer individueller Problemlagen nur mit viel Einsatz aller Beteiligten über einen längeren Zeitraum zu erreichen, schreibt die Regierung. Mit ihrem Konzept "Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern" leiste die Regierung einen umfassenden Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erschöpfe sich jedoch nicht in diesen Bemühungen. Auch Gesundheitsfragen, Zugang zu bezahlbarem Wohnraum, gute Kinderbetreuung wie überhaupt Bildungsangebote müssten dabei in den Blick genommen werden, heißt es in dem Bericht.

Quelle: hib – heute im Bundestag Nr. 237 vom 27.04.2016

[zurück](#)

(13) Bundestag: Regierungsentwurf zum Sexualstrafrecht

Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf zur Reform des Sexualstrafrechts mit dem Titel "Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung" (18/8210) dem Bundestag überstellt. Er soll am Donnerstag im Plenum zusammen mit einem Gesetzentwurf der Linken beraten werden. Ein Gesetzentwurf der Grünen zur gleichen Thematik wurde bereits in erster Lesung beraten. Der Regierungsentwurf hat wie die Gesetzentwürfe der beiden Oppositionsfractionen das Ziel, bestehende Schutzlücken zu schließen. Die geltende Strafvorschrift setzt voraus, dass der Täter das Opfer mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen nötigt. Wie die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf schreibt, gebe es Situationen, in denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, "die aber dennoch in strafwürdiger Weise für sexuelle Handlungen ausgenutzt werden, etwa wenn das Opfer aufgrund der überraschenden Handlungen des Täters keinen Widerstand leisten kann oder wenn das Opfer nur aus Furcht von Widerstand absieht".

Die Bundesregierung will mit ihrer Novelle diese als "unzureichend" charakterisierte Rechtslage ändern. Zudem will sie damit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 gerecht werden. Diese sogenannte Istanbul-Konvention verlangt, jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen. Im Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Istanbul-Konvention gezeichnet habe und beabsichtige, diese zu ratifizieren.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung soll ein neugefasster Paragraph 179 des Strafgesetzbuches mit "Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände" überschrieben werden. Strafbar soll sich danach machen, wer eine "Lage, in der eine andere Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist, aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist oder im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet", dazu ausnutzt, sexuelle Handlungen an dieser Person vorzunehmen oder an sich von dieser Person vornehmen zu lassen.

Quelle: hib – heute im Bundestag Nr. 237 vom 27.04.2016

[zurück](#)

(14) Bundestag: Linken-Vorstoß für kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung fördert die Persönlichkeitsentwicklung jedes Einzelnen, seine Kreativität, schafft Erfolgserlebnisse und belebt die Auseinandersetzung mit kultureller Vielfalt und dem eigenen kulturellen Hintergrund. Kulturelle Bildung kann Bildungsbenachteiligung entgegenwirken und Teilhabechancen erhöhen. Das schreibt die Linke in ihrem Antrag (18/8181) unter anderem als Begründung zur Fortführung des Bundesprogramms "Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung". Nach Auffassung der Fraktion soll das Programm weiterentwickelt werden.

Der Nationale Bildungsbericht 2010 hatte den Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die in sogenannten Risikolagen - bedingt durch Erwerbslosigkeit, schlechte finanzielle Lage oder niedri-

ZFF-INFO NR. 07/2016 28.04.2016

gen Bildungsabschluss der Eltern - aufwachsen, mit 29 Prozent angegeben. Und auch der Nationale Bildungsbericht 2012, der sich schwerpunktmäßig der kulturellen Bildung widmete, konnte keine Verbesserung dieses Anteils feststellen. Vor diesem Hintergrund schrieb das Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012 das bisher größte Förderprogramm des Bundes zur Kulturellen Bildung aus. "Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung" aus und rückte bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren in den Fokus.

Das Ministerium stellte über den Projektträger, das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt, für die Jahre 2013 bis 2017 die Summe von 230 Millionen Euro für "außerschulische Bildungsmaßnahmen" insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Bildung zur Verfügung, die der konkreten Unterstützung der Kinder und Jugendlichen dienen.

Auch wenn es nach Ansicht der Linken nach wie vor einige Kritikpunkte gibt, streicht die Fraktion doch den Erfolg des Programms heraus und schreibt, dass die Programmpartner dazu beigetragen hätten, dass die Zielgruppe der bildungsbenachteiligten Kinder- und Jugendlichen durch den sozialräumlichen Bezug der Bündnisvorhaben im gesamten Bundesgebiet erreicht werden konnten, ohne sie zu stigmatisieren. Die Programmpartner hätten vornehmlich niedrigschwellige integrative Angebote in heterogenen Gruppen gefördert, die auch nachweislich deutlich bessere Bildungseffekte brächten. Die von der Prognos AG durchgeführte Zwischenevaluation habe ergeben, dass 43 Prozent der Befragten auch Kinder und Jugendliche aus Familien ohne Risikolagen erreichen wollen, um nicht ausgrenzend, sondern inklusiv zu wirken.

Gleichzeit bemängelt die Linke, dass das Programm nur dort wirke, wo es kulturelle Einrichtungen und Vereine gebe - und in vielen ländlich geprägten Regionen sei gerade dies häufig nicht mehr der Fall oder die vorhandenen Kultureinrichtungen stünden aufgrund prekärer Finanz- und Personalsituation bereits unter einem großen Leistungsdruck, der einer Beteiligung am verwaltungstechnisch sehr aufwändigen Bundesprogramm entgegenstünden, so dass sie sich nicht als Andockstelle für lokale Bündnisse und als Unterstützung ehrenamtlich Aktiver erweisen könnten.

Grundsätzlich streicht die Linke heraus, dass eine kontinuierliche Arbeitsmöglichkeit nötig sei, um überhaupt eine pädagogische Wirkung entfalten und Vertrauen zwischen allen Beteiligten schaffen zu können. Dazu brauche man Verlässlichkeit durch langfristige Planungsmöglichkeiten, finanziell gesicherte Strukturen, auf die eine Projektförderung aufsetzen könne, und eine Wertschätzung, die sich auch in der gemeinsamen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen widerspiegle.

Quelle: hib – heute im Bundestag Nr. 231 vom 25.04.2016

[zurück](#)

(15) Bundestag: Grüne wollen Grundsicherung vereinfachen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchte die Grundsicherung einfacher gestalten und die Jobcenter entlasten. Sie hat dazu einen Antrag (18/8077) vorgelegt, in dem sie beklagt, dass staatliche Leistungen zur Mindestsicherung in zu vielen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt seien und diese Unübersichtlichkeit die Mitarbeiter in Jobcentern, Beratungsstellen und Gerichten zu stark belaste.

Die Grünen verlangen deshalb einen Gesetzentwurf, der das Leistungsrecht im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vereinfacht. Zum einen sollen die der Grundsicherung vorgelagerten Sicherungssysteme gestärkt werden, um zu verhindern, dass bestimmte Gruppen gar nicht erst in den Bereich des SGB II fallen, die dort nach Ansicht der Grünen nicht hingehören. Dazu zählen die Grünen unter anderem Familien, die nur bedürftig werden, weil sie Kinder haben, Erwerbstätige, deren Wohnkosten zu hoch sind oder Auszubildende, deren Bafög nicht ausreicht.

Die Grünen verlangen darüber hinaus, dass die Einkommensanrechnung von Partnern in Paarhaushalten wie bei der Sozialhilfe oder der Grundsicherung im Alter erfolgt und dadurch nur noch die Person vom Jobcenter betreut wird, die für sich kein existenzsicherndes Einkommen erzielt. Sonderregeln bei den Sanktionen für unter 25-Jährige sollen abgeschafft und die Kosten für Unterkunft und Heizung von Sanktionen ausgenommen werden. Das Bildungs- und Teilhabepaket soll nach Ansicht der Grünen abgeschafft und durch Leistungen im Regelsatz oder kostenlose Sachleistungen ersetzt werden. Ferner fordern die Grünen eine Bagatellgrenze für Rückzahlungs- und Ersatzansprüche. Bei Kindern, die zwischen den getrennt lebenden Haushalten ihrer Eltern wechseln, soll eine unbürokratische und bedarfsdeckende Lösung für ihre Bedarfe eingeführt werden.

Quelle: hib – heute im Bundestag Nr. 217 vom 15.04.2016

[zurück](#)

(16) Bundestag: Linke für sanktionsfreie Mindestsicherung

Die Fraktion Die Linke möchte die Gewährung des Existenzminimums verbessern und verlangt, dass eine Rechtsvereinfachung bei der Grundsicherung nicht auf Kosten der Betroffenen stattfindet. Dazu hat sie einen Antrag (18/8076) vorgelegt, in dem sie von der Bundesregierung verlangt, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, mit dem das Hartz-IV-System abgeschafft und durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt werden soll.

Die Abgeordneten fordern unter anderem, die Regelung zu Ersatzansprüchen bei "sozialwidrigem Verhalten" und die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften abzuschaffen. Nötig sei eine Orientierung am Individualprinzip, heißt es in dem Antrag. Abgesenkte Regelbedarfsstufen für Partner, Kinder und Jugendliche sollen abgeschafft und durch einen einheitlichen Regelsatz der Stufe 1 ersetzt werden. Außerdem soll es nach dem Willen der Linken keine Sonderregeln für unter 25-Jährige geben. Die Systeme der Ausbildungsförderung sollten so umgestaltet werden, dass ein ergänzender SGB-II-Anspruch nicht nötig ist. Bei getrennt lebenden Eltern soll ferner ein Mehrbedarf für den umgangsberechtigten Elternteil neu eingeführt werden. Zu weiteren Forderungen zählen die Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten und ein Ende des Sonderverwaltungsrechts im SGB II wie auch eine Erhöhung der Verwaltungsetats der Jobcenter.

Quelle: hib – heute im Bundestag Nr. 217 vom 15.04.2016

[zurück](#)

Infos aus anderen Verbänden

(17)AWO: AWO fordert: Ganztagschulen besser fördern

„Ganztagschulen sind für eine gelingende Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig“, kommentiert der AWO Bundesvorsitzende Wolfgang Stadler die aktuell vorgelegten neuen Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit außerunterrichtlicher Angebote in der Ganztagschule. Dabei beeinflusst die Qualität der Ganztagsangebote die positive Wirkungen entscheidend. „Es lohnt sich, in Ganztagschulen zu investieren und sie bundesweit zu sichern und gezielt aufzubauen“, zeigt sich Stadler überzeugt.

Die Zahl der Ganztagschulen wächst, doch ihre erhoffte positive Wirkung ist vielerorts durch eine unzureichende Finanzierung gefährdet. Kommunale Zuschüsse variieren stark, Landesmittel sichern nur einen Sockelbetrag, gesetzliche Regelungen zur Qualität und Förderung fehlen vielfach und Fachpersonal ist nur schwer zu finden bzw. langfristig zu halten. Im Ergebnis können viele Ganztagschulen ihre Qualitätsansprüche nur bedingt verwirklichen. „Die großen regionalen Ungleichheiten hinsichtlich Finanzierung, Standards und Strukturen müssen aufgelöst werden. Hier sind die Bundesländer und Kommunen aufgefordert, ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Nur eine qualitativ leistungsstarke Ganztagschule sorgt für eine chancengerechte Bildung für alle Kinder“, ist Stadler überzeugt und ergänzt: „Zur Sicherung vergleichbar guter Bildungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler in ganz Deutschland fordern wir die Bundesregierung zu einer neuen „Zukunftsinitiative Bildung“ auf“, bei dem Bund und Länder gemeinsam das Thema Bildung und Schule angehen.

Ganztagschulen können Kinder in ihrer Entwicklung positiv beeinflussen. So stellt auch die Studie zur Bildungsqualität von Ganztagschulen fest, dass bei guten Bedingungen außerunterrichtliche Angebote das Sozialverhalten, die Motivation und das Selbstbewusstsein junger Menschen fördern. Dies sind wichtige Voraussetzungen für den Schulerfolg, der sich auch positiv auf die Klassennoten auswirkt. Qualitativ gute Ganztagschulen verknüpfen ihre Angebote eng mit dem Unterricht, bieten vielfältige und auf das Interesse der Schüler/innen ausgerichtete Angebote, betreuen individuell und fachlich kompetent und finden in einem guten Schulklima statt.

Quelle: Pressemitteilung AWO Bundesverband e. V. vom 15.04.2016

[zurück](#)

(18)AWO: AWO zum Integrationsgesetz: Integration noch stärker in den Fokus stellen

Der AWO Bundesvorsitzende Wolfgang Stadler erklärt zu den bisher bekannt gewordenen Eckpunkten des geplanten Integrationsgesetzes:

„Die AWO begrüßt, dass das Thema Integration endlich in den Fokus der politischen Bemühungen der Regierungskoalition tritt. Das geplante Integrationsgesetz soll nun offensichtlich sowohl bereits existie-

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

rende Regelungen und als auch neue Maßnahmen beinhalten. Ob das Gesetz der längst überfällige Masterplan zur gesellschaftlichen Integration der über eine Million Geflüchteten ist, von denen die allermeisten bei uns bleiben werden, bleibt abzuwarten. Der Fokus der politischen Bemühungen lag viele zu lange auf der Erstaufnahme bzw. der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten.

Die AWO begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt fördern will. Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können in den ersten Monaten des Aufenthalts ein sinnvolles Instrument sein, um dem häufig monotonen Alltag in den Aufnahmeeinrichtungen erträglicher zu gestalten, das eigene Umfeld mitzugestalten, Kontakte zu knüpfen und sich gebraucht zu fühlen. Dass die Vorrangprüfung für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung ausgesetzt werden soll entspricht einer langjährigen Forderung der AWO. Die Vorrangprüfung führte in der Praxis dazu, dass Flüchtlinge, die eine Arbeitsstelle gefunden hatten, diese in der Praxis nicht antreten konnten. Zudem wäre eine Rechtssicherheit für den Aufenthalt während einer Ausbildung ein wirklicher Fortschritt. Bislang lag dies im Ermessen der Ausländerbehörden, für Flüchtlinge mit Duldungsstatus sowie für Arbeitgeber können so neue Perspektiven ermöglicht werden.

Schwierig ist der Punkt der Wohnsitzzuweisung. Auch wenn das Ansinnen nachvollziehbar ist, die deutschen Großstädte nicht weiter überfordern zu wollen, darf nach Meinung der AWO der Wohnsitz nur unter bestimmten Kriterien vorgeschrieben werden. So zum Beispiel sollte er nur Menschen betreffen, die staatliche Leistungen beziehen. Zudem muss darauf geachtet werden, dass Geflüchtete nur dort einen verpflichtenden Wohnsitz erhalten, wo sie die Chance auf tatsächliche Integration haben, d. h. wo Sprachkurse, Kita- und Schulplätze und Arbeitsmöglichkeiten existieren. Wie geplant, Mitwirkungspflichten bei Integrationsmaßnahmen einzufordern, ist sicherlich richtig. Leider wird bei diesem Punkt nur erklärt, dass die Integrationsmaßnahmen noch festzulegen wären. Damit wurde etwas übereifrig der zweite Schritt vor dem ersten gemacht.

Die große Zahl der Geflüchteten wird unsere Gesellschaft verändern. Wie sie das tut, liegt zu einem beachtlichen Teil in unserer Hand. Die Aufgabe besteht darin, die Menschen in der Mitte unserer Gesellschaft ankommen zu lassen. Die Städte und Gemeinden dürfen mit dieser Verantwortung nicht alleine gelassen werden. Ihnen ist großer Dank und Anerkennung dafür auszusprechen, dass sie es in so kurzer Zeit geschafft haben, über eine Million Männer, Frauen und Kinder unterzubringen und zu versorgen. Die nun anstehenden Integrationsbemühungen bzw. Maßnahmen dürfen aber nicht von der Finanzlage einer Kommune abhängen. Sie müssen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung betrachtet werden.

Die AWO hat den Anspruch, Vielfalt zu leben und solidarisch zu gestalten. Deshalb startete sie im Januar 2016 ein Themenjahr: „Für Menschen nach der Flucht. Miteinander in Würde leben.“

Der Internetauftritt zum Themenjahr ist hier zu finden: <http://kampagnen.awo.org/>.

Quelle: Pressemitteilung AWO Bundesverband e. V. vom 14.04.2016

[zurück](#)

(19)AWO: Alterssicherung: AWO fordert Rentenniveau abzusichern

„Verhindern wir eine weitere Absenkung des Rentenniveaus nicht, gerät das gesamte System der Rentenversicherung ins Wanken“, kommentiert der AWO Bundesvorsitzende Wolfgang Stadler die heute veröffentlichten Ergebnisse einer WDR-Recherche zum Thema Altersarmut. Demnach droht fast jedem zweiten Bundesbürger, der ab 2030 in Rente geht, die Altersarmut. „Die Beschäftigten müssen sich darauf verlassen können, später von ihrer Rente leben zu können. Die AWO fordert jedes weitere Absinken des Rentenniveaus zu stoppen und das Rentenniveau wieder zu verbessern“, betont Stadler.

Um Altersarmut nachhaltig und gezielt vorzubeugen, bedarf es nach Ansicht der AWO unabhängig von der Höhe des Rentenniveaus eines umfassenden Maßnahmenpaketes: Hierzu zählen neben erforderlichen Arbeitsmarkt-reformen, wie etwa der Eindämmung von Minijobs, Zeitarbeit und sachgrundlosen Befristungen sowie ein Maßnahmenbündel zur Schließung der Entgeltlücke zwischen Männern und Frauen, mehr Anerkennung für Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie die Einführung einer Mindestsicherung in der Rentenversicherung. Dazu müsse sichergestellt werden, dass die Rente wieder auf jährlichen und lohnorientierten Rentenanpassungen basiert. „Ziel aller Bemühungen muss es

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

sein, dass zukünftige Rentner ein Renteneinkommen erhalten, das die erbrachten Leistungen auch widerspiegelt“, erklärt Stadler.

Besonders besorgniserregend ist die schlechte Rentenentwicklung vor dem Hintergrund, dass sich der Arbeitsmarkt derzeit in einer stabilen Verfassung befindet und ein hoher Anteil sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu verzeichnen ist. Als Gründe für zu niedrige Renten gelten das niedrige Rentenniveau, geringe Löhne im Einzelhandel oder Gastgewerbe, die hohe Zahl Teilzeitbeschäftigter sowie der wachsende Anteil von Mini-Jobbern und Solo-Selbstständigen. „Die gesetzliche Rentenversicherung muss zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden, die alle gesellschaftlichen Gruppen umfasst, damit auch diejenigen eine Absicherung erhalten, die kaum Ansprüche auf Leistungen im Alter haben“, führt Stadler abschließend aus.

Unter Berufung auf eigene Recherchen und Berechnungen errechnete der WDR, dass fast die Hälfte der Neurentner ab 2030 abhängig von staatlichen Grundsicherungsleistungen wären. Wichtigster Grund dafür sei das sinkende Niveau der gesetzlichen Rente. Von 2030 an soll es auf bis zu 43,5 Prozent des Durchschnittslohns der gesamten Lebensarbeitszeit sinken. Derzeit liegt das Rentenniveau noch bei knapp 48 Prozent.

Quelle: Pressemitteilung AWO Bundesverband e. V. vom 12.04.2016

[zurück](#)

(20)VafK: „SGB-II Reformvorschlag benachteiligt Trennungskinder und provoziert Elternstreit“

Die geplanten Änderungen beim Hartz IV-Bezug sehen eine tageweise Streichung des Sozialgeldes vor, wenn sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält. Der Streit um die Umgangszeiten ist damit vorprogrammiert zu Lasten der Kinder.

Mit der geplanten Änderung der „Rechtsvereinfachung SGB II“, umgangssprachlich auch Hartz IV genannt, plant die Bundesregierung, das Sozialgeld für jeden Tag, an dem sich ein Trennungskind beim anderen Elternteil aufhält, zu streichen. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass Kosten wie Miete, Energie etc. weiterhin anfallen. Die ohnehin schon systematisch zu niedrig angesetzten Bedarfssätze würden so noch weiter ausgehöhlt, bis zu 2 Mio. Trennungskindern welche in Haushalten mit Hartz IV-Bezug leben, droht der völlige Absturz ins finanzielle und soziale Elend - mit unabsehbaren Folgen für deren weitere Entwicklung.

Die Unterdeckung im „Alleinerziehenden-Haushalt“ würde mit jedem Tag, an dem sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält, wachsen. Auch bei diesem wäre ggf. eine Bedarfsunterdeckung gegeben. „Der Kampf ums Kind und um jeden einzelnen Tag ist damit vorprogrammiert“ mahnt Ulrich Severin, Mitglied im Bundesvorstand des Väteraufbruch für Kinder e. V. Hier soll offensichtlich bei den Ärmsten unserer Gesellschaft und deren Kindern gespart werden.

Dass diese Rechnung nicht aufgeht, ist für Severin offensichtlich. „Wenn die Eltern eine Umgangsregelung vereinbart haben, müssen beide einer Abänderung zustimmen. Andernfalls muss das Familiengericht entscheiden. Die Kosten für Gericht, Anwälte, Verfahrensbeistand und Gutachter trägt in Fällen, in denen die Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen, der Staat über die Prozesskostenhilfe - ganz zu schweigen von den Belastungen, welchen die Kinder durch solche Verfahren ausgesetzt sind.“ Zu befürchten ist auch, dass es zu massenhaften Abänderungsanträgen zur Sozialhilfe kommt, wenn die Kinder mal mehr, mal weniger bei einem Elternteil sind - die Eltern wären auf die entsprechende Bedarfsdeckung angewiesen, die Anträge daher unvermeidlich.

Angesichts der chronischen Überlastung vieler Ämter ein fataler Schritt in die falsche Richtung. Nicht vergessen werden sollte auch, dass Kinder einen in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Anspruch darauf haben, von beiden Eltern gleichwertig betreut und erzogen zu werden. Dies sollte nicht durch die Begrenzung der Grundsicherung der Kinder unterlaufen werden.

„Alleinerziehen bedeutet heute noch immer ein sehr hohes Armutsrisiko. Darum sollte es im ureigensten Interesse des Staates liegen, bisherigen Alleinerziehenden durch die stärkere Einbindung des anderen Elternteils auch wieder den Weg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern. Grundsätzlich begrüßt es der Verein, dass die Betreuung von Trennungskindern durch beide Eltern anerkannt werden soll. Was fehlt, sind sachgerechte Lösungen für getrennt erziehende Eltern - nicht nur im Hartz IV-Bezug. Der Bedarf von Kindern getrennt erziehender Eltern ist nun einmal höher als bei zusammenlebenden Eltern. Sie benötigen zwei Kinderzimmer, Ausstattung etc. Den Grundbedarf von Kindern einfach nur nach den Zeitanteilen der Betreuung in zwei Haushalten zu verschieben ist darum nicht ausreichend und obendrein kontraproduktiv, weil Elternstreit um Geld und Umgang

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

vorprogrammiert ist. Statt dessen sollte erst einmal der Mehrbedarf ermittelt werden, der durch das Leben in zwei Haushalten anfällt. Die Förderung von getrennterziehenden Eltern sollte Vorrang vor einer kurzfristigen Verwaltungsvereinfachung haben“ meint Severin und hofft, dass die Regierung den bisherigen, vielseitiger Kritik unterworfenen Gesetzesentwurf noch einmal einer deutlichen Überarbeitung unterzieht.

Auch die seit langem diskutierte Einführung einer Kindergrundsicherung könnte für eine Entlastung von Eltern und Kindern sorgen und endlich die seit langem bestehende Unterdeckung des Bedarfes der Kinder beenden.

Quelle: Pressemitteilung Väteraufbruch für Kinder e. V. vom 22.04.2016

[zurück](#)

(21) Familienbund der Katholiken: Papst-Schreiben an die Familien: Eine Botschaft mit Liebe und Bodenhaftung!

Der Familienbund der Katholiken begrüßt das heute veröffentlichte Papst-Schreiben „Über die Liebe in der Familie“ als eine herausragende und zukunftsweisende Botschaft an die Welt und die Kirche. „Ich freue mich, dass in diesem Schreiben die Liebe zum Maßstab gemacht wird - und nicht nur moralische Gesetze. Ich freue mich, dass stärker auf die Menschen und ihre individuellen Lebenslagen geschaut wird als auf den Wortlaut einer allgemeinen Norm. Papst Franziskus hat wieder das in den Mittelpunkt gerückt, wofür unsere Kirche stehen soll: Eine Spiritualität der Liebe. Er wirbt für ein Klima des Verstehens, nicht der Ausgrenzung. Statt Verurteilung und Entmutigung setzt er auf eine Kultur der offenen Arme“, so der Präsident des Familienbundes der Katholiken, Stefan Becker.

„Papst Franziskus stellt unmissverständlich klar, dass das Wohl der Familie entscheidend ist für die Zukunft der Welt und der Kirche. Er wendet sich an uns in seiner ihm eigenen Art mit einer lebendigen Botschaft voller Liebe und Verständnis und spricht in deutlichen Worten mit Bodenhaftung. Franziskus beschreibt mit hoher Sensibilität und sehr engagiert die zahlreichen Lebenswirklichkeiten der Familien. Er prangert offen die Missstände an, die Menschen und ihre Familien unter Druck setzen und beschädigen und fordert deren Beseitigung. Er macht jungen Menschen Mut, Ehe und Familie aus Liebe und Freude zu leben, und nicht, um zuerst Konventionen der Gesellschaft und Vorschriften der Kirche zu erfüllen. Sein Schreiben atmet einen frohen und frischen Geist, der uns hoffnungsvoll nach vorne schauen lässt“, kommentiert Stefan Becker. Es zeigt sich erneut, dass Papst Franziskus nah bei den Menschen ist, so Becker. Die Liebe und die Beziehung der Menschen zu Gott und untereinander stehen im Mittelpunkt seiner Botschaft. Es ist wohltuend, dass er sich in den beiden zentralen Kapiteln "Die Liebe in der Ehe" und "Die Liebe, die fruchtbar wird" nicht in theologischen Abhandlungen verliert, sondern eine verständliche Erklärung des Wesens der Liebe und einen praktischen Leitfaden für das Gelingen von Beziehungen gibt – von der richtigen Kommunikation der Partner bis zur Aufforderung, den Partner in seiner persönlichen Veränderung zu begleiten. Er macht deutlich, dass Ehe und Familie immer eine dynamische Beziehung ist, die viel Pflege und Vertrauen braucht, damit sie wachsen kann. Nachdrücklich fordert Franziskus von der Politik, für Rahmenbedingungen zu sorgen, die Jugendlichen eine Perspektive geben, damit sie Familie leben können. Er betont die besondere Verantwortung von Gesellschaft und Kirche für Menschen in Not- und Belastungssituationen. Als familienpolitischer Verband verstehen wir dies als erneute Aufforderung, uns politisch für die Rechte und das Wohlergehen der Familien einzusetzen.

In der Pastoral gehe es Papst Franziskus nicht in erster Linie darum, kirchliche Rechtsvorschriften mit aller Macht durchzusetzen, sondern die Menschen zu verstehen und zu lieben, so Becker. Es stellt klar, dass er von seiner Kirche kein starres Festhalten an Dogmen erwartet, sondern ein Verständnis und eine Anerkennung der Lebenswirklichkeiten der Menschen. Franziskus eröffnet gleich zu Beginn seines Schreiben die Möglichkeit, dass "in jedem Land oder jeder Region besser inkulturierte Lösungen gesucht werden (können), welche die örtlichen Traditionen und Herausforderungen berücksichtigen" (S.2). Auch seine Ausführungen über den Umgang mit Zerbrechlichkeit öffnen Spielräume für pastorale Entscheidungen unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Menschen. Es zeigt sich hier, dass der vorangegangene Diskussionsprozess nicht umsonst war. „Der Papst hat gehört und verstanden, was Familien ihm sagten. Dieses Schreiben ist weder ein Machtwort noch ein Schlusswort, es wird die Basis und der Leitfaden für die Zukunft des familienpastoralen und familienpolitischen Handelns der Kirche sein“, so Stefan Becker.

Quelle: Pressemitteilung Familienbund der Katholiken Bundesverband e. V. vom 08.04.2016

[zurück](#)

(22)Deutscher Juristinnenbund: Bündnis »Nein heißt Nein« fordert Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht

Am kommenden Donnerstag, 28. April 2016, beginnt im Bundestag die Debatte um eine Neufassung des Sexualstrafrechts, d.h. der §§ 177 und 179 StGB. Ein Bündnis aus Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, gegründet auf Initiative des Deutschen Frauenrats, sowie zahlreiche Unterstützer_innen wenden sich aus diesem Anlass in einem Offenen Brief an Bundeskanzlerin Merkel und die Bundestagsabgeordneten. Darin fordern sie eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Regierungsentwurfs.

Die zentralen Argumente: Der Gesetzentwurf schließt zwar einige Schutzlücken, doch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird weiterhin nicht per se anerkannt. So bleiben Übergriffe straffrei, wenn eine Person ihr klares »Nein« bekundet, sich der Täter jedoch darüber ohne weiteres hinwegsetzt. Maßgeblich für die Be- und Verurteilung bleibt also das Verhalten der geschädigten Person und nicht des Täters. Damit bleibt der Entwurf der Prämisse verhaftet, dass grundsätzlich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch die Trägerin oder den Träger des Rechtsguts selbst - aktiv - geschützt werden muss. Er geht weiterhin davon aus, dass Geschädigte sich im »Normalfall« zur Wehr setzen und Täter im »Normalfall« davon ausgehen dürfen, dass bei fehlendem Widerstand ein Einverständnis des Gegenübers mit sexuellen Handlungen vorliegt. Nach wie vor wird also gerade nicht jede nicht-einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, wie in dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vereinbart, das Deutschland unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.

Der djb fordert seit Jahren mit ausführlichen Stellungnahmen und Regelungsvorschlägen einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht hin zum lückenlosen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, d. h. die zeitgemäße und menschenrechtskonforme Weiterentwicklung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung und somit die Beseitigung aller Schutzlücken - nicht nur einiger weniger, wie es der gegenwärtige Gesetzentwurf vorsieht. Ramona Pisal, djb-Präsidentin: » Nein heißt nein - diesen gesellschaftlichen Konsens muss unser Strafrecht abbilden. Die Zeit ist reif für eine umfassende Neukonzeption des gesamten 13. Abschnittes des StGB. Mit weniger wollen wir uns nicht länger zufriedengeben.«

Offener Brief an Bundeskanzlerin Merkel und den Bundestag ist hier zu finden:

https://www.djb.de/static/common/download.php/save/1927/st16-11_B%C3%BCndnis-Nein-heisst-Nein.pdf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Stand 16.03.2016) ist hier zu finden::

<http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/SchutzSexuelleSelbstbestimmung.html>.

Die djb-Forderung nach Strafbarkeit der tätlichen sexuellen Belästigung und Paradigmenwechsel in der Reform des Sexualstrafrechts vom 18.0.2.2016 ist hier zu finden:

<https://www.djb.de/Kom/K3/pm16-03/>.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Council of Europe Treaty Series No 210 ist hier zu finden:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Juristinnenbund e. V. vom 26.04.2016

[zurück](#)

(23)Deutscher Juristinnenbund: Kein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung? djb zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2016

Mit seiner Entscheidung vom Dienstag, 19. April 2016, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung einschränkend ausgelegt. Der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb), der auch an der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe teilgenommen hatte, zeigt sich überrascht, weil das Gericht dieses Recht in vergangenen Entscheidungen stets eher ausgebaut und gestärkt sowie eine kindeswohlorientierte Prüfung im Einzelfall gefordert hat. Beispielhaft zu erwähnen ist die Öffnung des Sorgerechts für unverheiratete Väter unabhängig von der Zustimmung der Mutter oder auch die Umsetzung der Rechte des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters.

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

In dem zugrunde liegenden Fall ging es um eine Frau, die schon seit Jahrzehnten ihre Abstammung von dem Mann klären wollte, von dem ihre Mutter ihr immer gesagt hatte, dass er ihr Vater sei. Eine entsprechende Vaterschaftsfeststellungsklage wurde im Jahr 1955 zurückgewiesen. Mit ihrem jetzigen Antrag verfolgte die Frau nicht die rechtliche Feststellung der Vaterschaft, sondern die Klärung ihrer Abstammung, weil sie unter ihrer Unkenntnis zunehmend psychisch litt. Eine Abstammungsklärung ohne rechtliche Folgen ist seit dem 1. April 2008 nach § 1598a BGB möglich und setzt voraus, dass eine rechtliche Vaterschaft aufgrund einer Ehe, infolge Anerkennung oder gerichtlich festgestellter Vaterschaft besteht. Das bedeutet aber zugleich, dass die Kinder, die keinen rechtlichen Vater haben, von der - rechtsfolgenlosen - Klärung ihrer Abstammung ausgeschlossen sind. Das BVerfG hielt es, anders als der djb und weitere Verbände, von Verfassungs wegen nicht für geboten, dass der Gesetzgeber dies ermöglicht.

Die Stellungnahme 15-07 des djb vom 30. Juni 2015 ist hier zu finden:
<https://www.djb.de/Kom/K2/st15-07/>

»Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird den Gesetzgeber dauerhaft nicht von einer Regelung entbinden«, so Brigitte Meyer-Wehage, Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften. Denn Kinder mit rechtlichem Vater und Kinder ohne einen solchen werden hier unterschiedlich behandelt. »Die durch nichts belegte Sorge vor zahlreichen Verfahren auf Klärung der eigenen Abstammung genügt als Rechtfertigungsgrund nicht«, so Meyer-Wehage. Aus Sicht des djb besteht deshalb Handlungsbedarf für die Ausweitung der bestehenden Regelung.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Juristinnenbund e. V. vom 19.04.2016

[zurück](#)

(24)Lesben- und Schwulenverband: Papst: Keine „Freude der Liebe“ für Lesben und Schwule

Anlässlich der Veröffentlichung des nachsynodalen Schreibens „Amoris Laetitia“ („Freude der Liebe“) von Papst Franziskus erklärt Manfred Bruns, Sprecher des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD):

Das nachsynodale Papstschreiben ist eine Enttäuschung für alle, die sich mehr Akzeptanz und Wertschätzung von Lesben, Schwulen, ihren Beziehungen und Familien erhofft hatten. In knapp 15 Zeilen macht das 300seitige Schreiben klar, dass Lesben und Schwulen mit Respekt begegnet werden soll und sie nicht „in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen“ seien, um gleich darauf festzustellen, dass die „Freude der Liebe“ für sie nicht gilt. Stattdessen soll ihnen geholfen werden, den Willen Gottes ganz zu erfüllen, sprich enthaltsam zu leben und auf Liebe und Sexualität zu verzichten, Umpolungs- und Heilungsangebote inklusive. Während mit Kolumbien gestern der 22. Staat weltweit die Ehe für Lesben und Schwule geöffnet hat, kritisiert der Papst diese Entwicklungen zu gleichen Rechten, Vielfalt und Respekt. Stattdessen sorgt er sich, dass angeblich Entwicklungsgelder davon abhängig gemacht werden, ob Staaten die Eheöffnung ermöglichen. Das verkennt die Lage komplett. Wo die Frage nach der Konditionalität von Entwicklungsgeldern auftaucht, ging es ausschließlich um strafrechtliche Verfolgung bis hin zur Todesstrafe, um brutale Verfolgung und Gewalt. In vielen Ländern werden die grundlegenden Menschenrechte von Lesben und Schwule wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Meinungsfreiheit oder das Recht auf Privatsphäre massiv verletzt. Oftmals legitimiert die katholische Kirche vor Ort strafrechtliche Verschärfungen und trägt damit Mitverantwortung für schwere Menschenrechtsverletzungen. Dagegen hätte sich der Papst wehren sollen, statt sich über Kritik an Ortskirchen zu empören.

Einzigste Neuerung ist, dass die nationalen Bischofskonferenzen mehr Spielraum haben, wenn es um die praktische Auslegung moralischer Normen auf dem Gebiet der Sexualität geht. Der LSVD erwartet, dass sich die deutschen Bischöfe für eine Erweiterung des Familienbildes aussprechen, auch mit Blick auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Die gesellschaftspolitische Debatte über die Öffnung der Ehe für alle hat dazu geführt, dass Bischöfe und Laien sich für eine veränderte Haltung ausgesprochen haben, so etwa das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) in seiner Erklärung „Zwischen Lehre und Lebenswelt Brücken bauen“ vom 09.05.2015. Hier forderte das ZdK u. a. eine Weiterentwicklung von liturgischen Formen, insbesondere auch Segnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Die Bischofskonferenz muss endlich erkennen, dass auch die große Mehrheit der Katholiken in Deutschland für eine offene Gesellschaft steht und die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare als wichtige Gerechtigkeitsfrage ansieht.

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

In der evangelischen Kirche werden Lesben und Schwule immer mehr als gleichberechtigte Gemeindeglieder akzeptiert. Aus einer modern-protestantischen Perspektive wird heute nicht mehr unbedingt nach der äußeren Form einer Partnerschaft, sondern nach den dort gelebten Werten gefragt. So diskutiert die Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am Wochenende, ob sie zukünftig die Liebe zweier Menschen traut – egal ob lesbisch, schwul oder heterosexuell. Das zeigt deutlich: Religion und Akzeptanz von Lesben und Schwulen können sehr wohl miteinander vereinbar sein.

Die Passagen zur Homosexualität in der „Amoris Laetitia“ sind hier zu finden: <http://www.lsvd-blog.de/?p=12552>.

Quelle: Pressemitteilung LSVD-Verein für europäische Kooperation e. V. vom 08.04.2016

[zurück](#)

(25) Deutscher Frauenrat: Sexualstrafrechtsreform: Große Koalition für ein „Nein heißt Nein“

Am 28. April beginnen im Bundestag die Debatten um eine Neufassung der §§ 177 und 179 des Sexualstrafrechts. Ein Bündnis aus Frauen- und Menschenrechtsorganisationen und zahlreiche UnterstützerInnen wenden sich aus diesem Anlass in einem Offenen Brief an Bundeskanzlerin Merkel und alle Bundestagsabgeordneten. Darin fordern sie eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Regierungsentwurfs.

Die zentralen Argumente: Der Gesetzentwurf schließt zwar einige Schutzlücken, doch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird weiterhin nicht anerkannt. Übergriffe bleiben weiterhin straffrei, auch wenn die von Gewalt betroffene Person ihr klares „Nein“ bekundet, sich der Täter jedoch darüber hinweggesetzt hat. Maßgeblich für die Be- und Verurteilung bleibt also das Verhalten der geschädigten Person und nicht des Täters. Das widerspricht menschenrechtlichen Vorgaben wie dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Reform muss Paradigmenwechsel vollziehen: „Wir fordern eine zeitgemäße und menschenrechtskonforme Weiterentwicklung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. Deshalb lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab. Wir rufen die Gesetzgebenden stattdessen zu einer großen Koalition für ein „Nein heißt Nein“ auf. Wir wollen eine große Reform des Sexualstrafrechts, die einen Paradigmenwechsel vollzieht – wie 1997, als eine große Mehrheit von Bundestagsabgeordneten über alle Fraktionen hinweg für die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe stimmte. Das war ein historischer Schritt bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Jetzt muss der Bundestag einen weiteren gehen.“ So Dr. Anja Nordmann, Geschäftsführerin des Deutschen Frauenrats, auf dessen Initiative sich das „Bündnis Nein heißt Nein“ gegründet hat.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Frauenrat, Lobby der Frauen in Deutschland e. V. vom 26.04.2016

[zurück](#)

(26) Verband binationaler Familien und Partnerschaften: Wir schaffen das – und zwar so! Vielfalt in Kitas erfordert Begleitung interkultureller Prozesse

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. startet seine Kitafortbildung „Vielfalt gestalten“ und unterstützt Kita-Teams in Hessen im interkulturellen Alltag und bei der Integration von geflüchteten Kindern.

„Unsere Kitas leisten tolle Arbeit, sind offen für verschiedene Kulturen und Sprachen, gleichzeitig suchen sie einen erfahrenen Wegbegleiter für Fragen, Ideen und Herausforderungen. Der wollen wir sein und sie mit unserer Erfahrung und unserer Sicht unterstützen“, fasst Maria Ringler vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften. iaf e. V. zusammen.

Das aktuelle Modellprojekt des Verbandes kann durch die Förderung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration im April starten und wird bis zum Ende dieses Jahres 8 Einrichtungen in Hessen begleiten. Es bietet fachliche Qualifizierung, einen Rahmen zur eigenen Reflexion und unterstützt den kompetenten Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt. Das Projekt leistet damit einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung der pädagogischen Arbeit und motiviert zu verstärkter interkultureller Öffnung.

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

Die Resonanz auf die Ausschreibung ist groß. Dies bestätigt den Bedarf nach einer prozessorientierten Begleitung und individuell angepasster Arbeit vor Ort in den Einrichtungen. Eine Dokumentation sowie die Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf weitere Kitas sind für Ende des Jahres vorgesehen.

Der Kontakt für Rückfragen und weitere Informationen ist hier zu finden: Jeannette Ersoy, Projektkoordinatorin, Tel.: 069 / 713756 -17, Mail: ersoy@verband-binationaler.de

Quelle: Pressemitteilung Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V. vom 20.04.2016
[zurück](#)

Termine und Veranstaltungen

(27)IMPULS Deutschland: Fachtagung 2016„Ich bin da – was nun? Bildungspartnerschaften. Chancen schaffen für das Leben.“

Termin: 02. – 03. Juni 2016

Veranstalter: IMPULS Deutschland Stiftung e. V.

Ort: Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 30. April 2016

Tagungskosten: 1. Tag: 50,00 € / Beide Tage 100,00 €

In diesem Jahr wird der erste Tag der IMPULS Tagung für Interessierte geöffnet. Der zweite Tag ist exklusiv für KooperationspartnerInnen - KoordinatorInnen, HausbesucherInnen und TrägervertreterInnen.

Weitere Informationen sowie die Anmeldung unter: <http://impuls-familienbildung.de/veranstaltungen/fachtagungen/fachtagung-2016/anmeldung.html>.

[zurück](#)

(28)Vorankündigung: Verband binationaler Familien und Partnerschaften: Mindestanforderung: Perfektes Deutsch – Verhindern Unternehmen den Einstieg ins Erwerbsleben?

Termin: 10. Juni 2016, 10:30 – ca. 14.30 Uhr

Veranstalter: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V. und Europabüro der Metropolregion FrankfurtRheinMain

Ort: Frankfurt am Main

Eingewanderte Menschen werden immer wieder von Unternehmen wegen nicht ausreichender Deutschkenntnisse abgelehnt. Doch wie umfangreich müssen die Deutschkenntnisse in Wort und Schrift in einem Arbeitsverhältnis tatsächlich sein? Die Fokussierung auf die deutsche Sprache verhindert auch den Blick auf Vorteile wie Flexibilität und effektive Lernstrategien, die mehrsprachige Bewerber/innen vielfach mitbringen.

Es gilt, die familiären und die wirtschaftlichen Interessen in einen Dialog zu bringen. Daher lädt der Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V. gemeinsam mit dem Europabüro der Metropolregion FrankfurtRheinMain zu diesem Fachgespräch mit Vertretern der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Regionen ein.

Weitere Informationen sind hier zu finden: www.region-frankfurt.de/europabüro.

[zurück](#)

ZFF-INFO NR. 07/2016
28.04.2016

(29)Diakonie Deutschland: Fachtagung „Familie aus Kindersicht“

Termin: 24. Juni 2016, 10:30 – 16:00 Uhr

Veranstalter: Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Ort: Berlin

Anmeldeschluss: 03. Juni 2016

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird als besondere Herausforderung in der Familienpolitik gesehen. Allerdings wird die Frage, wie Mütter und Väter Familie und Beruf besser vereinbaren könnten, um mehr Zeit für die Familie zu haben, nahezu ausschließlich unter gender- oder beschäftigungspolitischen Aspekten geführt. Doch wie sieht es mit den Kindern aus?

Dies hat die Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland (agae) veranlasst, die bisher vernachlässigte Perspektive der Kinder unter dem Motto „Familie aus Kindersicht“ zum Thema zu machen.

Informationen zur Veranstaltung sind hier zu finden: http://www.diakonie.de/media/2016-03-22_Fachtagung_Familie-aus-Kindersicht.pdf.

Anmeldungen unter Angabe von Name, Adresse, Institution und Funktion hier: ines.olle@diakonie.de.

[zurück](#)

Aktuelles

(30)VAMV LV NRW: Neues YouTube-Video erklärt Beistandschaft

Alleinerziehende, die keinen Kindesunterhalt bekommen, sollen über die Möglichkeiten des Fachdienstes Beistandschaft in den Jugendämtern informiert werden, der bei der Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen helfen kann, und unter dem Slogan „Holen Sie sich Beistand!“ motiviert werden, diesen Service zu nutzen.

Die Video-Erklärung ist hier zu finden: <https://www.youtube.com/watch?v=y2mByhmYuQw>.

Weitere Informationen dazu unter: http://www.vamv-nrw.de/cms/Projekte/Beistandschaft_staerken~120.

[zurück](#)

Hinweis: Für die veröffentlichten Links und Inhalte Dritter übernehmen wir keine Haftung.



zukunftsforum
familie e.v.

Weitere Informationen: <http://www.zukunftsforum-familie.de>

Freuen Sie sich auf aktuelle Neuigkeiten aus dem ZFF und werden Sie „Fan“ unserer [Facebook-Seite](#).

Verantwortlich: Dr. Bettina Rainer (Redaktion), Sebastian Jokisch (Layout/Verteiler)